



<b>Stadtrat</b> <b>am 03.11.2020</b>		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/595/2020		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 05.10.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	03.11.2020		Kenntnisnahme	

**Beratungsgegenstand:**

**Verpflichtung und Einführung der Stadtverordneten durch den Bürgermeister**

**I. Beschlussvorschlag:**

-entfällt-

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 67 Abs. 3 GO NRW

**III. Sachverhalt:**

Die neu gewählten Stadtverordneten werden vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Einführung und Verpflichtung hat rechtlich lediglich deklaratorische Bedeutung; faktisch soll sie die Bedeutung der übertragenen Aufgaben zum Ausdruck bringen.

Die Vereidigung sollte in feierlicher Form vollzogen werden. Üblicherweise erheben sich die Stadtverordneten von ihren Plätzen; ihr Einverständnis wird mit der folgenden ihnen vom Bürgermeister vorgesprochenen Verpflichtungsformel bekundet:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“**

Die Zustimmung beinhaltet u. a. auch die Zustimmung zur Verschwiegenheits- und Treuepflicht nach den §§ 30 und 32 der Gemeindeordnung.

Bei wiedergewählten Stadtverordneten genügt ein ausdrücklicher Hinweis auf den bereits geleisteten Eid bzw. eine bereits erfolgte Verpflichtung.